

B e s c h e i n i g u n g

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass nachstehend aufgeführter Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Volkshochschule Stadt Land Bruck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vhs Stadt Land Bruck gGmbH)

(derzeit: Gretl-Bauer Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH

mit dem Sitz in Fürstenfeldbruck

die durch meine Urkunde vom 21.07.2025, UVZ-Nr. J 1326/2025, geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und diese mit den dort enthaltenen Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund derselben Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Gesellschaftsvertragsänderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Fürstenfeldbruck, den 08.08.2025



Dr. Jung,

Notar

Satzung

§ 1

Firma und Sitz:

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Volkshochschule Stadt Land Bruck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vhs Stadt Land Bruck gGmbH).

2. Sitz der Gesellschaft ist 82256 Fürstenfeldbruck.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens:

1. Gegenstand des Unternehmens ist zum einen die Förderung der Volksbildung durch die rechtliche Trägerschaft einer Volkshochschule für den Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck, der Gemeinde Maisach und der Gemeinde Mammendorf, samt umliegender Gemeinden. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, die Gemeinde Maisach und die Gemeinde Mammendorf erfüllen so die nach Art. 57 Abs. 1 GO übertragenen öffentlichen Aufgaben. Zum anderen fördert das Unternehmen kulturelle Zwecke. Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und allen Bevölkerungskreisen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, der Nationalität, der Ethnie oder des Berufes zugänglich.

Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Die Gesellschaft bietet Hilfe für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere erfüllt durch

- Planung, Organisation und Durchführung von Lehrangeboten in Form von Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kursen, Lehrgängen, Tages-, Wochenend-, Wochen- und Kompaktseminaren in den Bereichen allgemeine und politische Bildung, Sprachen, Beruf, Gestaltung, Gesundheit, einschließlich der Abhaltung von Veranstaltungen im Auftrag Dritter (beispielsweise Agentur für Arbeit, Betriebe, Stadtverwaltung);
- Planung, Organisation von Führungen, Ausstellungsbesuchen, Besichtigungen und Studienreisen;
- Durchführung von Ausstellungen;
- Durchführung von Prüfungen;
- Durchführung von Sonderveranstaltungen (beispielsweise zeitlich befristete thematisch übergreifende Veranstaltungen und Aktionen, Langzeitprojekte);
- Weiterbildungsberatung;
- Einrichtung und Förderung von Selbstlerngruppen;
- Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse und
- Akquisition und Durchführung von Auftragsmaßnahmen öffentlicher und privater Auftraggeber.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und jede Tätigkeit auszuüben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dient oder ihn fördert. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung zulässig ist.
2. Gesellschafter erhalten weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf zu Lasten der Gesellschaft durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft und den gemeinen Wert der ggf. durch die Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Einlagen, an die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, die Gemeinde Maisach und die Gemeinde Mammendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

§ 4

Dauer der Gesellschaft:

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 5

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01.09. eines jeden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 6

Stammkapital, Stammeinlage:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 37.840,00 EUR

i.W.: siebenunddreißigtausendachthundertvierzig Euro.

§ 7

Organe der Gesellschaft:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung

2. der Aufsichtsrat

2.1. die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft, Wettbewerbsverbot:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur jeweils zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder einigen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren das Recht einräumen, die Gesellschaft alleine zu vertreten.

In gleicher Weise kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführern und Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Vertretung der Gesellschaft erteilen und diese Befugnis aufheben.
4. Die Gesellschafterversammlung kann dem Gesellschafter, einzelnen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren sowie dem Gesellschafter nahestehenden Personen Befreiung vom vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilen. Dabei ist eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung vorzunehmen und eine angemessene Gegenleistung festzulegen, soweit nicht eine unentgeltliche Befreiung zugelassen wird.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung:

1. Die Geschäftsführung hat die ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder durch die Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben zur Leitung und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu erfüllen. Sie ist im Innenverhältnis allgemein an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
2. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Aufgaben sowie die Aufgabenverteilung unter den Geschäftsführern und das Berichtswesen der Geschäftsführung geregelt wird.
3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Die Geschäftsordnung kann regeln, dass einzelne, bestimmt bezeichnete Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 10

Aufsichtsrat, Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus

- dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Aufsichtsratsvorsitzendem,
- dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Maisach als ersten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,

- dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Mammendorf, als weiteren stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
- zwei Mitgliedern, die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck benannt werden. Diese Mitglieder müssen zugleich Teil des Stadtrates der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck sein.
- einem Mitglied, das durch den Gemeinderat der Gemeinde Maisach benannt wird. Dieses Mitglied muss nicht zugleich Teil des Gemeinderates Maisach sein.
- einem Mitglied, das durch den Gemeinderat der Gemeinde Mammendorf benannt wird. Dieses Mitglied muss zugleich Teil des Gemeinderates Mammendorf sein.

Die vom Stadtrat bzw. den Gemeinderäten benannten Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied eines kommunalen Gremiums sind, müssen ihre Kenntnisse der Volkshochschularbeit in geeigneter Weise nachweisen können.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach der Amtsperiode des Oberbürgermeisters, der ersten Bürgermeister, des Stadtrates und der Gemeinderäte.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder, die durch einen Beschluss des Stadtrates oder der Gemeinderäte bestimmt wurden, können auch mit Beschluss der jeweiligen Gremien wieder abberufen werden.
4. Das Amt als Aufsichtsratsmitglied endet ferner, wenn ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sein Amt gegenüber allen anderen Aufsichtsratsmitgliedern niederzulegen. Im Falle der Niederlegung hat der Stadtrat, bzw. der Gemeinderat für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl aus dem Kreis der weiteren Bürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeld-

bruck, bzw. aus dem Kreis der weiteren Bürgermeister der Gemeinden Maisach und Mammendorf unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen.

5. Aufsichtsratsmitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen sind, scheiden bei Aufgabe dieses öffentlichen Amtes aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 11

Aufgabe und Zuständigkeit des Aufsichtsrats, Vergütung:

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat ist in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten, bevor sie in der Gesellschafterversammlung entschieden werden, zu hören:
 - Bei der Festlegung des Wirtschaftsplanes, der Finanzplanung, des Investitionsplanes, sowie der Stellenübersicht.
 - Bei jeglichen Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen, und
 - Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet über
 - die Berufung sowie die Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen einschließlich deren Vertretungsberechtigung mit Ausnahme der Erstbestellung anlässlich der Gründung.
 - Die jährliche Entlastung der Geschäftsführung und
 - Bestimmung des Wirtschaftsprüfers/Abschlussprüfers.

4. Im Übrigen richten sich die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrats nach der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die aktienrechtlichen Bestimmungen werden abbedungen (§ 52 Abs. 1 a.E. GmbHG).

5. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch unter Beachtung der Richtlinien für die Gemeinnützigkeit die Festsetzung eines Sitzungsgeldes als pauschale Erstattung der Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

§ 12

Gesellschafterversammlung:

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Aufgabe zur Post folgt. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig beschlossen.
Gesellschafterbeschlüsse sind auch durch Umlaufbeschluss zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter hieran teilnehmen.
3. Werden durch einen Beschluss Sonderrechte der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert, so ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
5. Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.
6. Die Gesellschafterversammlung hat über die in § 46 GmbHG aufgeführten Gegenstände sowie über diejenigen Angelegenheiten, in denen nach dieser Satzung Beschlüsse der Gesellschafter erforderlich sind, zu beschließen, soweit die Entscheidungskompetenz nicht gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung dem Aufsichtsrat zusteht.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- jegliche Kapitalmaßnahmen und über Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und das Ausscheiden von Gesellschaftern,
- Feststellung des Wirtschaftsplanes, der Finanzplanung, des Investitionsplanes,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die jährliche Entlastung des Aufsichtsrates
- die jährliche Gewinnverwendung (§ 55 AO).

§ 13

Jahresabschluss:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft gilt folgendes:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend eine solche Prüfung erforderlich ist.

2. Ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend erforderlich, kann der Aufsichtsrat dennoch die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer anordnen, wenn er dies für notwendig hält. Die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers obliegt auch dann dem Aufsichtsrat.
3. Ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben und ordnet der Aufsichtsrat auch nicht die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer an, gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Dem örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgan (Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband) der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, der Gemeinde Maisach und der Gemeinde Mammendorf werden inhaltlich unbeschränkte Informations- und Prüfungsrechte im Sinne des Art. 103 bis 106 GO eingeräumt. Die Kosten der jeweiligen Prüfung gehen zu Lasten der Gesellschaft.
5. Über die einschlägigen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen hinaus kommen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 (HGrG) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

§ 14

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung) bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 2.000,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

Die Gesellschaft trägt zudem die mit etwaigen künftigen Kapitalerhöhungen zusammenhängenden Kosten.

§ 15

Bekanntmachungen:

Erforderliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen:

Sollen Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck kommende Wille der Gesellschaft möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

Für die Gesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.